

Derzeitige Fassung vom 16.12.2016	Geplante Änderungen zum 01.01.2023	Erläuterungen
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	§ 1 insgesamt unverändert
§ 2 Begriffsbestimmungen 9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.	§ 2 Begriffsbestimmungen 9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.	Zur Vervollständigung eingefügt lt. Mustersatzung Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) Ansonsten § 2 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert. Diese Änderungen können der Anlage 2 (Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen –Änderungsmodus- entnommen werden)
§ 3 Anschlussrecht	§ 3 Anschlussrecht	§ 3 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	§ 4 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	§ 5 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 6 Benutzungsrecht	§ 6 Benutzungsrecht	§ 6 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),	Abs. 1 unverändert eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW; Fremdwasser (z. B. Drainagewasser von privaten Grundstücken) ist vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage kein Abwasser, so dass kein Anspruch der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers darauf besteht, Grundwasser als Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten zu dürfen; Fremdwasser ist insbesondere aus

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind: Allgemeine Parameter: a) – b) Organische Stoffe u. Stoffkenngrößen: a) – h) Metalle u. Metalloxide:	17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, 18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), 19. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende die in der Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind: Allgemeine Parameter: a) – b) Organische Stoffe u. Stoffkenngrößen: a) – h) Metalle u. Metalloxide:	dem Schmutzwasserkanal und dem Mischwasserkanal heraus zu halten, weil dadurch die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage im Hinblick auf den Abwasserreinigungsprozess und die einzuhaltenden Ableitungswerte beeinträchtigt werden kann. Nr. 17, 18, 19 neu eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW (Erweiterung der Aufzählung, damit die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage und der Kläranlagen nicht beeinträchtigt wird) restliche Punkte des Abs. 2 unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus) durch Auslagerung der Grenzwerte in eine Anlage zu § 7 Abs. 3 wird der Satzungstext übersichtlicher gefasst
--	---	--

a) – l) Anorganische Stoffe: a) – g) Chemische u. biochemische Wirkungskenngrößen: h) (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage, Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt	a) – l) Anorganische Stoffe: a) – g) Chemische u. biochemische Wirkungskenngrößen: h) (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für <i>die Verpflichtete</i> oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. <i>Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter</i> hat <i>ihrem oder</i> seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt	Abs.4, 5, 6 unverändert Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen (<i>kursive</i> Schriftform) eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW (in Folge der Änderung Absatz 2 Punkt 11)
--	---	--

auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt. § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.	auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet. § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück <i>der Anschlussnehmerin oder</i> des Anschlussnehmers in einer von <i>ihr oder</i> ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für <i>Straßenbaulastträgerinnen oder</i> Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.	eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW (mit der Änderung des LWG NRW wurde in § 58 Abs. 1 LWG NRW (Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen) die Genehmigungspflicht für die Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind, auf eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Wasserbehörde zurückgeführt) Abs. 9 unverändert Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen in den Absätzen 2 und 3 (<i>kursive</i> Schriftform, sh-Anlage Änderungsmodus), Abs. 1, 4 und 5 unverändert
---	---	---

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.	(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch <i>die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer</i> durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 6 mm geführt werden.	eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW (die bisherige, vom EU-Recht abweichende, Vorgabe der Maschenweite in der nationalen Verordnung (Düngemittelverordnung) wird nicht mehr aufrechterhalten und durch EU-Recht ersetzt, so dass die maximale Maschenweite von 2 mm auf 6 mm entsprechend angepasst wurde)
--	---	--

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 9 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	§ 10 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers	§ 11 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung, einschl. den Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die entsprechenden Unterlagen sind der Stadt mit Abschluss des Vertrages über die Erstellung unverzüglich vorzulegen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.	§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat <i>die Grundstückseigentümerin oder der</i> Grundstückseigentümer auf <i>ihre oder</i> seine Kosten auf <i>ihrem oder</i> seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung, einschl. den Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die entsprechenden Unterlagen sind der Stadt mit Abschluss des Vertrages über die Erstellung unverzüglich vorzulegen. Die Entscheidung über Art, Ausführung,	Sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen (<i>kursive</i> Schriftform, sh. Anlage Änderungsmodus), Abs. 3 und 4 unverändert Zur Vervollständigung eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW

	Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.	
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten	§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen (3) <i>Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer</i> hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat <i>sie oder er</i> in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten	Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen in den Abs. 3, 4, 6, 7 und 9 (<i>kursive</i> Schriftform, sh. Anlage Änderungsmodus), Abs. 1, 2 und 5 unverändert eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW (hierbei handelt es sich nicht um eine Neuregelung, sondern um eine reine Klarstellung der Pflicht der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers zum Betrieb ihrer oder seiner Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und soll die Aufmerksamkeit darauf richten, dass die Stadt nicht für Schäden haftet, die durch eine fehlende Rückstausicherung entstehen)

Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Werden bestehende Anschlussleitungen erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen geeigneten Einsteigeschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung, Überdeckung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.	Grundstück hat <i>die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer</i> unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf <i>ihrem oder</i> seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Werden bestehende Anschlussleitungen erneuert oder verändert, so hat <i>die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer</i> nachträglich einen geeigneten Einsteigeschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf <i>ihrem oder</i> seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag <i>der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers</i> von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung, Überdeckung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.	gestrichen lt. Mustersatzung StGB NRW (am 13.08.2020 ist die Änderung der Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen -SÜwVO Abw NRW 2020- in Kraft getreten, der § 8 Abs. 1 wurde dahingehend geändert, dass der Verweis auf die DIN-Vorschriften als allgemein anerkannte Regeln der Technik entfallen ist, dementsprechend wurde hier der § 13 Abs. 4 angepasst), eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW (als allgemein anerkannte Regeln der Technik können die DIN-Vorschriften DIN EN 1610 und DIN 1986-30 grundsätzlich nur als Orientierungshilfe in der Beratungspraxis herangezogen werden; da es sich hierbei nicht um Rechtsvorschriften, sondern lediglich um ein privates, technisches Regelwerk handelt, dürfen sie laut dem OVG NRW, Beschlüsse vom 22.10.2019 - Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18, nicht zum originären Satzungsrecht bestimmt werden)
---	---	---

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen. Die Stadt behält sich vor, die Grundstücksanschlussleitung herzustellen, zu entstehende Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW beim Grundstückseigentümer nach gesonderter Regelung geltend zu machen.	(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt <i>die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer</i> auf <i>ihre oder seine</i> Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Stadt behält sich vor, die Grundstücksanschlussleitung herzustellen, zu entstehende Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW beim Grundstückseigentümer nach gesonderter Regelung geltend zu machen. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ebenfalls auf ihre oder seine Kosten durch. Die Stadt behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage, der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im	Die Sätze 3 bis 6 wurden zur besseren Verständlichkeit und Konkretisierung der Zuständigkeiten neu eingefügt. Hiermit wird klargestellt, dass sowohl die Hausanschlussleitungen als auch die Grundstücksanschlussleitungen durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu verändern, zu beseitigen und laufend zu unterhalten sind, da sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.
--	---	--

(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Änderungen in dem so geregelten Rechtsverhältnis der Anschlussnehmer sind der Stadt unverzüglich nach Abschluss einer entsprechenden schuldrechtlichen Regelung anzuzeigen.	Verkehrsraum oder sonstigen wichtigen Gründen Eile geboten ist. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer geltend. Im Einzelfall kann die Stadt auf schriftlichen Antrag gestatten, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer abweichend von den Sätzen 4 und 5 durch einen im Antrag zu benennenden Fachunternehmer die Arbeit auf eigene Kosten und Verantwortung ganz oder teilweise durchführt. (8) Auf Antrag können kann die Stadt Bergkamen zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Änderungen in dem so geregelten Rechtsverhältnis der Anschlussnehmer sind der Stadt unverzüglich nach Abschluss einer entsprechenden schuldrechtlichen Regelung anzuzeigen. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und	Zur Verdeutlichung umformuliert lt. Mustersatzung StGB NRW
--	---	---

	Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.	
§ 14 Zustimmungsverfahren (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.	§ 14 Zustimmungsverfahren (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Den einzureichenden Unterlagen muss bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von 800 m² oder mehr ein Überflutungsnachweis, entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vorschriften, beigelegt werden. Es ist nachzuweisen, dass das betreffende Grundstück einen starken Regen schadlos aufnehmen bzw. zurückhalten kann. Mögliche Einleitungsbeschränkungen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn	Durch die Einfügung der neuen Sätze 3, 4, und 5 in § 14 Abs. 1 wird die Pflicht zur Vorlage eines Überflutungsnachweises für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche von 800 m² oder mehr neu eingeführt. Damit ist nachzuweisen, dass das betreffende Grundstück einen starken Regen schadlos aufnehmen bzw. zurückhalten kann. Dieser Nachweis wird durch die technischen Regelwerke bereits gefordert, eine rechtlich bindende Vorlagepflicht bei der zuständigen Behörde besteht derzeit jedoch nicht. Die Vorlage und Prüfung dieses Nachweises trägt erheblich zum kommunalen Überflutungsschutz bei und ist mit Blick auf die vermehrt eintretenden Starkregenereignisse notwendig.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.	eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist. Mit der Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der privaten Abwasseranlage. (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat <i>die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer</i> eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen. Diese sichert Die Stadt behält sich vor, die Anschlussleitung auf Kosten <i>der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers</i> zu sichern.	Der Satz 8 wurde neu eingefügt, rechtlich ändert sich durch diesen Hinweis nichts, hiermit wird jedoch nochmal auf die Eigenverantwortung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers hingewiesen. Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen (<i>kursive</i> Schriftform) eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW
§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§	§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60,	

60,61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.	61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde Stadt Bergkamen .	Sowohl eingefügt als auch gestrichen lt. Mustersatzung StGB NRW (Anpassung an die geänderte SÜwVO Abw NRW, sh. auch Erläuterung zu § 13 Abs. 4) redaktionelle Änderung Absatz 2 unverändert
§ 16 Indirekteinleiter-Kataster	§ 16 Indirekteinleiter-Kataster	§ 16 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 17 Abwasseruntersuchungen	§ 17 Abwasseruntersuchungen	§ 17 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen unverändert (sh. Anlage Änderungsmodus)
§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen	§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht (1) <i>Die Grundstückseigentümerin oder</i> der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen	Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen in den Absätzen 1, 2 und 3 (<i>kursive</i> Schriftform, sh. Anlage Änderungsmodus)

Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.	Abwasseranlagen und der Haus Anschlussleitungen zu erteilen.	Zur Klarstellung geändert, da als Anschlussleitungen sowohl die Haus- als auch die Grundstücksanschlussleitungen gem. § 2 Nr. 7 definiert werden, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören
§ 19 Haftung (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.	§ 19 Haftung (1) <i>Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter</i> haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.	eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW eingefügt lt. Mustersatzung StGB NRW Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann durch entsprechende Formulierungen in den Abs. 1 und 2 (<i>kursive</i> Schriftform, sh. Anlage Änderungsmodus), Abs. 3 unverändert
§ 20 Berechtigte und Verpflichtete	§ 20 Berechtigte und Verpflichtete	§ 20 bis auf Berücksichtigung der Ablösung des generischen Maskulinums durch die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und

§ 22 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2014 außer Kraft.	§ 22 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2017 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2014 16.12.2016 außer Kraft.	
---	---	--